

Bestimmung des Gemeindeanteils

Abrechnungseinheit: **Hambacher Höhe West**

Allgemein

Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil in der Ausbaubeitragssatzung festzulegen und beträgt mindestens 20 v. H. (§ 10a Abs. 3 KAG). Maßgeblich für das aktuelle Recht ist, dass der gesamte innerhalb der öffentlichen Einrichtung von Anliegergrundstücken ausgehende, bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr und der überörtliche Verkehr, der Verkehr zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen sowie der Verkehr in und aus dem Außenbereich als Durchgangsverkehr zu bewerten ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09. September 2015 – 6 A 10447/15).

Anliegerverkehr

Die Wohnbebauung in der Abrechnungseinheit ist geprägt von überwiegenden ein- bzw. zweigeschossigen Gebäuden. Zum Anliegerverkehr zählt zudem insbesondere der ausgelöste Verkehr von und zu:

- dem Leibniz-Gymnasium,
- dem Herz-Jesu-Kloster,
- dem Schützenhaus,
- der Kindertagesstätte "St. Pius",
- der Kirche "St. Pius",
- diversem Einzelhandel (Bäckerei, Apotheke, Einkaufsmarkt, Tabakladen)

Durchgangsverkehr

Als hauptsächlicher Durchgangsverkehr ist der Fahrverkehr anzusehen, der aus westlicher Richtung von der Talstraße/B 39 über die Saarland-, Karolinen- und Wittelsbacherstraße zur östlich gelegenen Hambacher Höhe und zum Ortsbezirk Hambach gelangen will.

Darüber hinaus findet – wenngleich auch nur in mäßigem Umfang – der Durchgangsverkehr, welcher über die Dochnahl-, Wittelsbacher- und Bergstraße von der angrenzenden Abrechnungseinheit „Hambach“ die Innenstadt erreicht, Berücksichtigung.

Der Fahrverkehr, welcher im östlichen Bereich an der Zäsur „Landesstraße L 512“ (namentlich Hambacher Straße, Pfalzgrafenstraße und Schillerstraße) und somit an der Grenze der Abrechnungseinheit entlangführt, zählt nicht zum Durchgangsverkehr.

Weiterer Fahrverkehr, welcher die Einheit quert, ist nicht oder nur wenig ins Gewicht fallend festzustellen.

Fußläufiger Durchgangsverkehr ist nur in geringem Umfang vorhanden. Hierzu zählt insbesondere die Personengruppe, welche vom angrenzenden Ortsbezirk Hambach und von der Hambacher Höhe über die „Karolinenterrasse“ und anschließend über den Karolinensteg, den „Alten Viehberg“, den „Schießmauerweg“ und den „Hambacher Treppenweg“ in Richtung Innenstadt die Einheit quert.

Ergebnis:

Der Gemeindeanteil wird daher mit

30 v.H. – leicht erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr –
bewertet.